



## Beitragsordnung für den gemeinnützigen Verein ASV Kalterherberg 1988 e.V.

### Beitragsordnung vom 10.11.2023

#### §1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder:innen keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder: innen, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung digital oder postalisch ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

#### §2 Mitgliederstatus/Höhe der Mitgliedsbeiträge

##### a) Ordentliche Mitglieder gemäß Satzung § 3 Abs. 1,2,3,4:

Der Beitrag für Vollmitglieder:innen\*\* ab dem vollendetem 18. Lebensjahr beträgt 25,00 €/Kalenderjahr.

Der ermäßigte Beitrag für Vollmitglieder:innen Rentner\*\* beträgt 20,00 €/Kalenderjahr.

Der ermäßigte Beitrag für Vollmitglieder:innen mit Schwerstbehindertenausweis\* beträgt 20 €/Kalenderjahr.

Der Beitrag für jugendliche Mitglieder:innen\*\* vom 10. bis zum vollendetem 18. Lebensjahr beträgt 7,50 € pro Kalenderjahr. Jugendliche vom 6. bis zum vollendetem 9. Lebensjahr bleiben Beitragsfrei.

Der Beitrag für passive Mitglieder:innen beträgt 10 €/ Kalenderjahr.

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig für Vollmitglieder:innen Rentner:innen und Schwerstbehinderte 20,00 €, alle Jugendliche 5,00 €.

Von der Aufnahmegebühr sind inaktive Mitglieder:innen oder ehemalige Mitglieder:innen bei Wiedereintritt befreit.

Die Aufnahmegebühr bleibt zu 100% beim Angelsportverein Kalterherberg 1988 e.V.

\* Nachweis eines Ausweises erforderlich

##### b) Außerordentliche Mitglieder gemäß § 3 Abs. 5:

Der Beitrag für Förder-/Zweitmitglieder:innen\*\* ab dem vollendetem 18. Lebensjahr beträgt 25,00 €/ Kalenderjahr.

Der ermäßigte Beitrag für Förder-/Zweitmitglieder:innen\*\* Rentner:innen beträgt 20,00 €/Kalenderjahr.

Der Beitrag für jugendliche Förder-/Zweitmitglieder:innen\*\* beträgt 7,50 €/Kalenderjahr.

Der ermäßigte Beitrag für Förder-/Zweitmitglieder:innen mit Schwerstbehindertenausweis\* beträgt 20 € pro Kj.

Jugendliche Förder-/Zweitmitglieder:innen\*\* vom 6. bis zum vollendetem 9. Lebensjahr bleiben Beitragsfrei.

Die Aufnahmegebühr beträgt für Förder-/Zweitmitglieder:innen Rentner:innen und Schwerstbehinderte 20,00 €, für jugendliche Fördermitglieder:innen 5,00 €.

Von der Aufnahmegebühr sind Förder-/Zweitmitglieder:innen bei Wiedereintritt befreit.

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag bleibt zu 100% beim Angelsportverein Kalterherberg 1988 e.V.

**\*\*Nachweis über eine Vereinsmitgliedschaft im anderen Angelverein erforderlich!**

\* Nachweis eines Schwerbehindertenausweises erforderlich

**Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder. Sie haben andere Rechte und Pflichten als ordentliche Mitglieder. Unter einer auswärtigen Mitgliedschaft ist eine ordentliche Mitgliedschaft bei einem auswärtigen Verein zu verstehen. Mitglieder von auswärtigen Vereinen dürfen den Weiher mit Erwerb einer Tages- oder Jahreskarte des ASV Kalterherberg nutzen. Dabei sind grundsätzlich die mitgliedschaftlichen Rechte des auswärtigen Mitglieds auf die Benutzung der Einrichtung beschränkt. Das Stimmrecht oder Teilnahmerecht auf der Mitgliederversammlung können vom auswärtigen Mitglied nur in seinem jeweiligen Heimatverein ausgeübt werden.**



### §3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

- a) Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliederengewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
- b) Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder:innen, die nach dem 01. Oktober in den Verein eintreten, für das laufende Kalenderjahr beschließen.

### §4 Regelung

- a) Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
- b) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- c) Mit Eingang der ersten Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.
- d) Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- e) Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
- f) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
- g) Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
- h) Die Mitglieder:innen- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- i) Bei Aufnahme neuer Mitglieder:innen soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden.
- j) Mitglieder:innen, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise ggf. entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden.

### §5 Zahlung und Fälligkeit

- a) Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
- b) Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
- c) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15.04 eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, und bei Neumitgliedern: innen zum Datum der Aufnahme.
- d) Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied:in zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
- e) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15.04 eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

### §6 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug vereinbart ist, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig. Sparkasse Aachen, IBAN: DE28 3905 0000 0006 4953 94 BIC: AACSD33XXX

**Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.**

Startgelder für Veranstaltungen: können nur mit Zustimmung des Teilnehmers abgebucht werden.

### §7 Veränderungen

- a) Sollte sich der Status eines Mitgliedes gewünscht werden zu ändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand schriftlich mit Begründung zu beantragen. Über die Zustimmung der Veränderung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Recht auf Statusänderung besteht nicht.
- b) Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.



### **§8 Gültigkeit der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 10.11.2023, Inkraftgetreten am 05.12.2023.

Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Kalterherberg den 10. November 2023

Der Vorstand